

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An das
Amtgericht Darmstadt
Mathildenpl. 12
[64283] Darmstadt

3. 9. 2018

Betr.: Verfahren AZ 316 C 202/17

Bezug: Beschluß 25. 8. 2018, zugestellt am 30. 8. 2018

Hier: **Beschwerde** gem. §§ 41 Ziff. 6, 281 Abs. 1 ZPO, 44 VwVfG Abs 1, 4 und 5 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 101 GG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 25 GG i.V.m. Art 13 EMRK i.V.m. Art. 17 EMRK

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Wie der Begründung dem Beschluß unter Punkt I. ausgehend zu entnehmen ist, wird angenommen der Beschwerdeführer wolle eine die aus dem Verfahren AZ 316 C 35/17 zu vollziehende Vollstreckung und Zwangsmaßnahmen abzuwehrende Vollstreckungsgegenklage begehren die dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen sei. Die zuständige Dezernentin hätte den Kläger daraufhingewiesen das Bundesamt für Justiz sei der falsche Klagegegner und die Einwendungen einer Vollstreckungsgegenklage würden zu keinem Erfolg verhelfen.

Dieser Darstellung (wie man sie auch wende) ist entschieden zu widersprechen. Sie ist vor allem lückenhaft, damit fehlerhaft und somit nicht den Tatsachen entsprechend als scheinbar dem Merkmal das die „dialektische Rabulistik“ beschreibend zu gleichen. Insofern ist auch auf das weitere Eingehen der sich daraus weitergehenden Begründung zu verzichten, da aufgrund des Fehlens eines bereits im Anfang der Begründung wesentlichen Bestandteils des Verfahrens, der wie sich herausstellen wird dazu offenkundig ist, der Verwaltungsakt im Ganzen gem. § 44 Abs. 4 VwVfG nichtig ist.

Begründung:

Die Klageschrift richtet sich der Feststellung der Ungültigkeit / Nichtigkeit die den niedergelegten Punkten entsprechend wie sie in ihrer Folge zu entnehmen sind und bemerkt nur folgerichtig, daß damit auch sämtliche weiteren die der betreffenden Verwaltungsakte aus dem Verfahren AZ 316 C 35/17 betreffend u.a. gem. Art. 19 Abs. 1 und 2 GG wegen aufgrund des Verstoßes gegen das sogenannte „Zitiergebot“ (i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG) betroffen seien nichtig sind. Gleichfalls wurde der vorläufige Rechtsschutz gem. Justizgewährleistungsanspruch erhoben.

Hier heraus ergab sich des Weiteren die berechtigte Beantragung des Gerichtes im Normenkontrollverfahren gem. Art. 100 (Abs. 1) GG das Verfahren auszusetzen und das BVerfG um Entscheidung einzuholen, da es sich um die in seiner Klageschrift wohlbegründeten Merkmale eines der den die Verletzung des Grundgesetzes betreffenden Grundrechte handelt, die durch das den bislang nicht ausarbeiteten rechtszüglichen Strukturen des einfachen Gesetzgeber in seiner somit nicht zuständigen Entscheidung verfassungsrechtlicher Entscheidungen beträfe. Alleine dies erscheint in der Begründung des scheinbaren Begehrens des Klägers mit der Begründung des Richters Dr. Hamann keinen Gehalt darzustellen, als ihn vielmehr zu übergehen.

So wurde doch vielmehr durch das Schreiben des Richters Dr. Hamann vom 28. 9. 2017 (zugestellt am 11. 10. 2017) um Klarstellung gebeten, ob der Kläger eine **Vollstreckungsabwehrklage** oder eine **Verfassungsbeschwerde** beabsichtigt.

Mit seinem Schreiben vom 16. 10. 2017 hat der Beschwerdeführer unmissverständlich festgestellt, daß es sich um eine Klage der den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG und nicht einer der Zivilgerichtsbarkeit zu verfahrenen Sache handelt.

Da dieser verfassungsrechtliche Rechtsweg hingegen dem Richter Dr. Hamann nicht bekannt und oder bewußt erscheint, stellt er ohne Würdigung auf das Schreiben Stellung zu beziehen darauf ab, der Kläger müsse demnach eine Vollstreckungsgegenklage begehren.

Diese ‚Fehlannahme‘ würde allerdings der entgegenstehenden teleologischen Reduktion entsprechen, daß die der angenommenen Zuteilung des Klägers durch eine durch ihm gestellte Verfassungsbeschwerde zur Annahme durch das BVerfG nicht entsprochen werden könne, da gerade dieses selbst um Annahme einer solchen Klage generell zuvor den Instanzenzug bei genau jenem einfachen Gesetzgebers vorsieht, so auch nur folgerichtig den verfassungsmäßigen Rechtsbefehlen gem. Art. 19 Abs. 2 Satz, Halbsatz 2 GG zu verfahren sei. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf das hiesige Schreiben vom 16. 10. 2017 verwiesen.

Am 16. 11. 2017 (zugestellt am 22. 11. 2017) erhielt der Kläger den Beschluß von dem Richter Dr. Hamann sowie eine Kostennachricht über die beschlossene (fälschlich) Zivilsache.

Mit dem hiesigen Schreiben vom 28. 11. 2017 beschwert der Kläger erneut die Unzuständigkeit des Zivilgerichts und bittet um Substantiierung, als dem bloßen Übergehen die der Offenkundigkeit nicht zu entbehrenden verfassungsrechtlichen Befehle.

Da hier kein weiteres Vorankommen mehr geleistet werden kann, da dem Verfahren des Weiteren mittlerweile 5 Beschwerden anhängig sind, genannt gegen den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt Herrlein, der Richterin am Amtsgericht Dr. Hamann, der Leiter der Gerichtskasse u.a.

Darüber hinaus wurde bereits schon durch die der Antwort der aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter Dr. Hamann weiteren vorsitzenden Richter Dr. Ganster in seinem Schreiben des Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt bekannt, man würde zwar nicht den Kernbereich der die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit beträfe eingreifen, doch beschreibt gerade der der Dienstaufsicht äußeren Form- und Ordnung zu Teil werdenden Bereich u.a. die Missachtung von Gesetzen zu verfolgen.

So wurde auch hier bereits als Beschwerde zuvor angeführt, man müsse den unverbrüchlich verfassungsrechtlichen Grundsätzen gem. Art. 100 (Abs. 1) GG ff. folge leisten, welches unmissverständlich sowie durch die wohlbegründeten Anträge mehrfach dargelegt wurde.

Gemäß § 21 VwVfG scheint nunmehr nicht nur die ohnehin kraft Gesetz gem. § 41 Ziff. 6 ZPO vom Richteramt ausgeschlossene Richterin am Amtsgericht Dr. Hamann wegen der Besorgnis der Befangenheit zu nennen, als viel mehr das gesamte Amtsgericht Darmstadt in seiner Wirkung.

Das Besorgen darum ist nicht nur selbst der Akte zu entnehmen, als viel mehr durch die den der einzelnen Personen übertragenen Rechte gem. dem Grundgesetz stets zu folgen, so auch in Hinsicht dem einfachen Gesetz z.B. durch den § 281 Abs. 1 ZPO.

Es wird daher beantragt:

Bekannt zu geben weshalb der Beschwerdeführer gem. § 133 ZPO Abschriften einzureichen hat, da dies bislang weder den Klagegegner betrifft und sämtliche Eingaben dem Gericht bekannt gegeben vorliegen. Die vorsitzende Richterin am Amtsgericht Dr. Hamann gem. §§ 21 VwVfG insbesondere 41 Ziff. 6 ZPO von der Sache auszuschließen. Die vorliegende Sache gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen, parallel die der Beschwerde(n) betreffend der Beschlüsse gem. § 51 Ziff 1 HRiG dem zuständigen Dienstgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Die bereits gestellten Anträge bleiben unberührt.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA